



Verordnung über das Energieförderungsreglement

Vom xx. xxx 202x

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 22 des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement), insbesondere in Bezug auf die geförderten Massnahmen inklusive Förderbedingungen und Beitragshöhen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Verwaltung des Fonds zuständig.

² Die Beiträge Dritter werden vom Kanton gemäss Leistungsvereinbarung zugesprochen.

³ Die Beiträge an die städtischen Liegenschaften werden vom Stadtrat unter Vorbehalt der städtischen Finanzkompetenzen entschieden.

Art. 2a Fachkommission Energiefonds

¹ Die Fachkommission ist antragstellendes Gremium für Beiträge an städtische Liegenschaften.

² Gesuche können im Zirkularverfahren behandelt werden, ausser ein Mitglied verlangt eine Sitzung.

³ Offensichtlich nicht förderungswürdige Gesuche, z.B. schon ausgeführte Vorhaben, kann das Präsidium der Fachkommission direkt an die Antragstellenden zurückweisen.

2 Verfahrensvorschriften

Art. 3 Einreichung der Gesuche Dritter

¹ Gesuche Dritter sind über das Energieförderportal des Kantons Thurgau einzureichen.

² Die zuständige Stelle behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Art. 4 Einreichung der Gesuche für städtische Liegenschaften

¹ Gesuche sind mindestens 3 Monate vor Bau- bzw. Installationsbeginn an die Fachkommission Energiefonds mit den nötigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

² Die Fachkommission behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Art. 5 Auszahlung der Beiträge an Dritte

¹ Die Auszahlung zugesprochener Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten oder nach Umsetzung der Fördermassnahme, unter Einhaltung der in der Zusicherung gemachten Auflagen und Bedingungen und nach Einreichung der «Meldung Projektabschluss» auf dem Energieförderportal des Kantons Thurgau.

3 Förderbereiche

Art. 6 Grundsatz

¹ Die städtischen Fördermittel für Dritte werden primär für Fördermassnahmen eingesetzt, die auch der Kanton Thurgau fördert. Die Stadt leistet einen zusätzlichen Beitrag.

Art. 7 bei Dritten

¹ Liste der von der Stadt Frauenfeld zusätzlich geförderten Massnahmen: Wird in Q4 2025 bestimmt.

xx.1.1 xxxxxxxxxxxxxxxx

Beitrag Stadt Frauenfeld xx% des kantonalen Beitrags

Art. 7a Eigene städtische Fördermassnahmen für Dritte

¹ Für städtische Massnahmen im Sinne von Art. 7b des Energiefondsreglements legt der Stadtrat die Anforderungen und die Beiträge im Einzelfall fest, wenn er nicht diese Verordnung mit solchen förderungswürdigen Massnahmen und standardisierten Beiträgen ergänzt.

Art. 8 bei Städtischen Liegenschaften

¹ Die Städtischen Fördermittel für stadteigene Liegenschaften sind für Fördermassnahmen nach Art. 1 Abs. 3 lit. a – d sowie Art. 2 Abs. 1 lit a des Energiefondsreglements einzusetzen. Art. 6 des Energiefondsreglements ist dabei stets zu befolgen.

Art. 9 Mittel für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen

¹ Die Förderung gemäss Energiefondsreglement Art. 2 Abs. 1 lit b wird hier im Einzelfall unter Berücksichtigung der energetischen Interessenlage der Stadt geprüft. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Verwendung freier Mittel

¹ Sofern sich abzeichnet, dass in einem Kalenderjahr nicht alle Mittel aus dem Energiefonds aufgebraucht sein werden, kann der Stadtrat diese für weitere Massnahmen einsetzen, die durch das Energiefondsreglement gedeckt sind.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
xx.xx.2025	xx.xx.2025	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	xx.xx.2025	xx.xx.2025	Erstfassung	-